

Wichtige Hinweise zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis!

Laut neuer Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 § 4 (6) muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Beginn der Ausbildung vorgelegt werden.

Die Ämter stellen in der Regel das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erst dann aus, wenn ein an die Bewerberin / den Bewerber adressiertes Schreiben vorgelegt wird, das die Notwendigkeit eines solchen Zeugnisses attestiert.

Für das Bewerbungsverfahren heißt das, dass uns die Bewerbungsunterlagen (ohne Führungszeugnis) zur Prüfung hinsichtlich der Zulassungsbedingungen vorgelegt werden müssen. Erst danach kann das o.g. Schreiben versendet werden.

Dr. Henriette Schmitz (17.01.2014)